

Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg



LAND BRANDENBURG

Fluglärmkommission Geschäftsstelle
LuBB, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld

Vorsitzende:

Dietlind Biesterfeld
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Stellvertreter:

N.N

Geschäftsführung:

Richard Schneider
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld
E-Mail: Fluglaermkommission-BER@LBV.Brandenburg.de

Schönefeld, den 02.10.2024

Beschluss 108-02 der FLK BER - Position der LuBB

Nach § 32b Abs. 3 LuftVG ist die Fluglärmkommission berechtigt,

„der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen. Halten die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die Flugsicherungsorganisation die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder für nicht durchführbar, so teilen sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit.“

Anlässlich der 109. Sitzung der FLK für den BER am 11.07.2024 hat die LuBB ihre Auffassungen mitgeteilt.

Auf Anforderung von Mitgliedern der FLK für den BER wird nachfolgend die Position der LuBB in schriftlicher Form übermittelt.

Mit Mail vom 30.09.2024 hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ihre am 11.07.2024 anlässlich der 109. Sitzung der FLK für den BER dargelegte Position wie folgt zusammengefasst:

„Die LuBB als zuständige Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) hält die Untersagung von Intersection Takeoffs für rechtlich nicht durchführbar. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) und die Betriebsgenehmigung des BER geben kein Betriebskonzept vor und schränken die Nutzung von Schnellabrollwegen nicht ein. Der PFB ist bestandskräftig und von Amtswegen kann die LuBB nur unter sehr engen Voraussetzungen Änderungen vornehmen, so bei akuten Gesundheitsgefahren. Diese sind derzeit nicht erkennbar.“

Die einzige vorgesehene Einflussmöglichkeit der LuBB auf Änderungen der Lärmbelastung einzuwirken besteht beim passiven Schallschutz. Eine Änderung der passiven Schallschutzgebiete ist in Mehrbelastungsfällen nach den Regeln des PFB jederzeit möglich, bzw. geboten. So sieht A II 5.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses nachträgliche Anordnungen zum Schutze der Bevölkerung vor. Insbesondere bei geänderten An- und Abflugverfahren am Flughafen sind die festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete neu auszuweisen, wenn sich der energieäquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze des Schutzgebiets an den Schnittpunkten mit den An- und Abflugstrecken um mehr als 2 dB(A) ändert. Dies führt im Ergebnis jedoch nicht zur Unterbindung von Intersection-Takeoff-Abflugverfahren.“

gez. Schneider
Geschäftsstelle